

15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Fulda

Präambel

Aufgrund der §§ 9 und 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) hat die Verbandsversammlung folgende 15. Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 12.12.2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 22 - Bekanntmachungen - der Verbandssatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Abwasserverbandes Fulda unter der Internetadresse www.abwasserverband-fulda.de/bekanntmachungen. Auf die jeweilige öffentliche Bekanntmachung und die jeweils einschlägige Internetadresse wird nachrichtlich in der Fuldaer Zeitung hingewiesen.
- (2) Sind Karten, Pläne, Zeichnungen oder bildliche Darstellungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht, indem sie während der Dienstzeiten des Verbandes zu jedermanns Einsicht für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, soweit diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind auf den Karten, Plänen, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen zu vermerken.
- (3) Die nach Abs. 1 bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung dauerhaft zugänglich unter

https://www.abwasserverband-fulda.de/wir_über_uns/satzungen.

Im Fall der Änderung der Satzungen gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung. Jede Person hat das Recht, die nach Abs. 1 im Internet bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen während der öffentlichen Sprechzeiten des Verbandes in Papierform einzusehen und sich gegen Erstattung der Verwaltungskosten entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist in der Hinweisbekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet nach Abs. 1 ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet. Die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung nach Abs. 2 ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Kann die nach Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

Artikel 2

Vorstehende 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Fulda tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Fulda, 15.12.2023

Abwasserverband Fulda

(Siegel)

Der Vorstandsvorstand
gez. Daniel Schreiner
Verbandsvorsitzender